

**Satzung der Stadt Chemnitz
über die Regelung für Tages- und Dauerparker
auf gesondert gekennzeichneten Parkplätzen**

Redaktioneller Stand: Januar 2004

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehung der Fälligkeit der Gebührenschuld
- § 4 Parkgebühren
- § 5 Parkdauer
- § 6 Zwangsmaßnahmen und Rechtsbehelfe
- § 7 In-Kraft-Treten

**Satzung der Stadt Chemnitz
über die Regelung für Tages- und Dauerparker
auf gesondert gekennzeichneten Parkplätzen**

Aufgrund der §§ 4, 73 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl S. 301, ber. S. 445), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 1995 (SächsGVBl. S. 414), erlässt der Stadtrat der Stadt Chemnitz in seiner 34. Sitzung am 11.12.1996 mit Beschluss-Nr. B-758/96 folgende Satzung für Dauerparker:

**§ 1
Geltungsbereich**

Besonders gekennzeichnete Parkplätze der Stadt können für Tages- bzw. Dauerparker genutzt werden.

**§ 2
Gebührenschildner**

Gebührenschildner ist der Fahrzeugführer, der den Parkplatz nutzt.

**§ 3
Entstehung der Fälligkeit der Gebührenschild**

Die Gebührenschild entsteht und wird fällig mit dem Parken eines Fahrzeuges auf der Parkfläche in den an den Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeiten angegebenen Tagen und Zeiten bzw. für Dauerparker vor der erstmaligen Nutzung des Dauerparkplatzes.

§ 4
Parkgebühren

(1) Die Gebühr für das Parken auf gesondert gekennzeichneten Parkplätzen in Erholungsgebieten, die mit Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit versehen sind, beträgt 0,30 € je angefangene halbe Stunde.

(2) Die Gebühr für Tagesparker an allen besonders gekennzeichneten Parkplätzen in der Stadt beträgt 4,00 € pro Tag.

(3) Die Gebühr für Dauerparker auf gesondert gekennzeichneten Parkplätzen – außer Erholungsgebiete – wird mit 25,00 € pro Monat festgesetzt.

(4) Die Gebühr für Nacht-Parker/Anwohner auf gesondert gekennzeichneten Parkplätzen wird mit 20,00 € pro Monat festgesetzt.

§ 5
Parkdauer

Für die Parkflächen mit Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit - außer Erholungsgebiete - wird die Verpflichtung zur Bedienung zeitlich begrenzt auf

Montag bis Freitag von 8.00 bis 20.00 Uhr.

Für die Parkflächen mit Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeiten in Erholungsgebieten wird die Verpflichtung zur Bedienung zeitlich begrenzt auf

Montag bis Sonntag von 8.00 bis 18.00 Uhr.

Für Nacht-Parker/Anwohner wird die Zeit begrenzt auf

Montag bis Sonnabend von 20.00 bis 8.00 Uhr.

§ 6

Zwangmaßnahmen und Rechtsbehelfe

Vorsätzlich oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Gebote dieser Satzung werden gemäß § 35, 56 OWiG mit Buß- bzw. Verwarnungsgeld geahndet.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

gez. Dr. Peter Seifert
Oberbürgermeister

**Satzung der Stadt Chemnitz
über die Regelung für Tages- und Dauerparker
auf gesondert gekennzeichneten Parkplätzen**

- Chronologie -

	Beschluss- datum	Aus- fertigung	Bekannt gemacht	In-Kraft- Treten	Fundstelle Amtsblatt	Nr. der Erg.lfg.
Satzung	11.12.96	10.01.97	28.02.97	01.03.97	Nr. 09/97	7.
1. Änderung	09.06.99	15.06.99	23.06.99	24.06.99	Nr. 25/99	14.
2. Änderung	16.05.01	31.05.01	06.06.01	07.06.01	Nr. 23/01	26.
redakt. Korr.						39.
3. Änderung	17.12.03	19.12.03	24.12.03	01.01.04	Nr. 51/03	45.